

Satzung

Präambel

Der StadtSportverband Sundern (SSV) vertritt die Interessen aller sporttreibenden Menschen der Stadt Sundern, vorrangig der Menschen in den Sportvereinen. Er schenkt jedoch seine Aufmerksamkeit auch auf Menschen, die nicht oder noch nicht in Vereinen organisiert sind. Fairness und Toleranz sind selbstverständlich. Er tritt dafür ein, dass Sportlerinnen und Sportler unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, sexueller Orientierung, politischem und religiösem Bekenntnis in den Gruppen und Vereinen Sport treiben können. Menschen auf der Flucht und Menschen mit Migrationshintergrund möchte der SSV die Integrationsmöglichkeiten durch den Sport eröffnen und ihnen die Vielfalt des sportlichen Angebots in der Stadt Sundern bekannt geben. In Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gremien in Politik, Stadtverwaltung und Gesellschaft im Stadtgebiet möchte der SSV Belange des Sports vertreten, unterstützen und fördern. In diesem Sinne gibt sich der SSV Sundern die folgende Satzung.

„Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes gebraucht wird, geschieht dies zur sprachlichen Vereinfachung, es sind alle Geschlechter damit gemeint.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen StadtSportverband Sundern e.V. (SSV)
- (2) Sein Sitz ist Sundern/Sauerland.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der SSV ist die Gemeinschaft der sporttreibenden Vereine im Stadtgebiet Sundern.
- (2) Zweck des SSV ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Stadtgebiet Sundern.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Interessenvertretung des Sports in den kommunalen Fachausschüssen
 - b. Information und Beratung der Sportvereine
 - c. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Vereinen
 - d. Unterstützung der kommunalen Sportlerehrung
 - e. Unterstützung der Vereine bei Stadtmeisterschaften der Jugend
 - f. Unterstützung der Sportabzeichenabnahme
 - g. Unterstützung des KreisSportBundes HSK bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben
 - h. Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der SSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des SSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Stadtsportverbandes können alle sporttreibenden Vereine der Stadt Sundern werden, die einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.
- (3) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Ausschluss
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen bei groben Verstößen gegen die Satzung und bei grober Schädigung des Ansehens des SSV. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich mit eingehender Begründung einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Vereinsvertreter endgültig. Ein Widerspruch bis zu 4 Wochen nach Eingang des Ausschlusses ist zulässig.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Stadtsportverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Oberstes Organ des SSV ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung gilt Folgendes:
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich einmal im Jahr statt.
 - b. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
 - c. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - d. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
 - e. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
 - f. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - g. Sportvereine bis 300 Mitglieder haben eine Stimme, Sportvereine über 300 Mitglieder zwei Stimmen, Sportvereine über 600 Mitglieder drei Stimmen. Grundlage sind die aktuellen Bestandzahlen beim Landessportbund NRW.
 - h. Jeder Mitgliedsverein entsendet einen oder mehrere Delegierte, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte kann bis zu 3 Stimmen wahrnehmen.
 - i. Jeder Mitgliedsverein kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist erneut zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
 - j. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder einer Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der

Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

- k. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten. Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmen die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe ist die Textform ausreichend. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekannt zu machen. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 5 (1) entsprechend.

- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- l. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- m. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
- n. Entlastung des Vorstands,
- o. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- p. Wahl der Kassenprüfer,
- q. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- r. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
- s. und Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

- (5) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- b. dem Geschäftsführer
- c. sowie einem Beirat aus bis zu 5 Mitgliedern.

Die Vorsitzenden und der Geschäftsführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Jeweils 2 Personen des Geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Vorstandsmitglieder können nach § 3 Nr. 26a EStG die Ehrenamtspauschale erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (6) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch
- Wahl auf der Mitgliederversammlung.
 - Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
 - Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
 - Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Sitzungen werden durch einen der Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail, Telefon oder Videokonferenz fassen.
- (7) Aufgaben des Vorstandes sind die Leitung und die Geschäftsführung des SSV.

§ 6 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist 2 Jahre und werden alternierend gewählt
- Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 7 Haftung des Vereins

- Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der SSV haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des SSV oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 8 Datenschutz im Verein

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten, wenn er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des SSV geht sein Vermögen an die Stadt Sundern/Sauerland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung 21.03.2024 beschlossen.

Sie wird mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft.

Sundern, 21.03.2024

Vorsitzender: gez. Michael Kaiser

Geschäftsführer: gez. Dominik Ross